

Politik der Bundesregierung am stärksten bestimme, sei die Erhaltung des Friedens . . .

(In: Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 247. 24. 10. 1963.)

15/12 Und nochmals: Wer ist Jude?

Oberster Gerichtshof entscheidet den Fall von P. Daniel

Der „Herder-Korrespondenz“ XVII/5. vom Februar 1963, S. 230 f., entnehmen wir mit freundlichem Einverständnis der Schriftleitung die folgende Darstellung, im Anschluß an die Darlegungen im FR XI, 41/44 S. 92 ff.; XII, 45/48 S. 64 f.:

Die Frage, wer im Sinne des „Heimkehrgesetzes“, welches jedem Juden das Recht auf Niederlassung in Israel und auf Erwerb der israelischen Staatsangehörigkeit zusichert, als Jude gelte, hat nun auch den höchsten israelischen Gerichtshof beschäftigt, nachdem sie jahrelang Gegenstand politischer und religiöser Auseinandersetzung gewesen war (vgl. Herder-Korrespondenz 15. Jg., S. 219). Die Frage, die sich hier stellte, war die, ob der Terminus Jude, so wie ihn das Heimkehrgesetz verwendet, nach dem jüdischen Religionsgesetz oder nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auszulegen sei. Anlaß dieser höchstrichterlichen Entscheidung war ein Antrag (order nisi) des Karmeliterpaters Daniel Rufeisen. P. Daniel, ein Sohn ostjüdischer Eltern, hatte während des Krieges unter falschem Namen als Dolmetscher für die deutsche Polizei in Mir (Polen) gearbeitet. Er konnte so mehrere Hundert Juden rechtzeitig warnen und retten, bis er schließlich selbst entdeckt wurde und fliehen mußte. Er fand Zuflucht in einem Nonnenkloster in Mir, wo er den katholischen Glauben annahm. Nachdem er sich erst einer Partisanengruppe in Bjelorußland angeschlossen hatte, trat er nach dem Krieg in Krakau in den Karmeliterorden ein, wurde 1952 zum Priester geweiht und lebt seit 1959 im Karmeliterkloster Stella Maris auf dem Karmel in Haifa [s. FR XII, 50/52. S. 32 f.].

P. Daniel beantragte nach dem „Heimkehrgesetz“ seine Einbürgerung als israelischer Staatsbürger. Der Antrag wurde vom Innenministerium mit der Begründung abgelehnt, daß der Antragsteller sich zur katholischen Religion bekenne und daher nicht als Jude im Sinne des Gesetzes gelte. Das Oberste Gericht wies nun am 6. Dezember 1962 in einer 4:1-Entscheidung den Antrag P. Daniels, der Innenminister möge erklären, warum er nicht als Jude anzusehen sei, zurück und bestätigte, daß der Antragsteller im Sinne des Gesetzes kein Jude sei.

Das Gericht gab sich dabei größte Mühe, die offensichtlichen Verdienste P. Daniels anzuerkennen. So heißt es z. B. in der Urteilsbegründung (alle Zitate nach den Urteilsexzerpten der „New York Times“, 7. 12. 62):

„Wie könnten wir dem Herzenswunsch dieses Mannes, sich ganz mit dem Volk, das er liebt, zu identifizieren, nicht entsprechen?“ Der Antrag wurde aber trotz der persönlichen Verdienste abgelehnt, um nicht einen rechtlich verbindlichen Präzedenzfall zu schaffen.

Bedeutsam an der Entscheidung ist, daß sie nicht auf Grund des Religionsgesetzes, d. h. der religiösen Definition der Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, gefällt wurde: „Der Vertreter des Antragstellers argumentierte, die Nichtanerkennung der jüdischen Nationalität seines Mandanten bedeute, daß Israel ein theokratischer Staat sei. Israel ist kein theokratischer Staat, denn es ist nicht die Religion, die das Leben der Bürger reguliert, sondern das Gesetz. . . Der vorliegende Fall beweist dies; denn hätten wir die Kategorien des Religionsgesetzes auf den Antragsteller angewandt, dann müßte er als Jude betrachtet werden.“ Der Terminus „Jude“ müsse dagegen im Heimkehrgesetz nach dem allgemeinen und säkularen Sprachgebrauch gedeutet werden, „außer in ungewöhnlichen Fällen“. (Hier ließ das Gericht sich eine gewisse Möglichkeit offen, in anderen Fällen, z. B. bei Samaritanern, anders zu entscheiden.) Das Heimkehrgesetz sei ein säkulares israelisches Gesetz, und es sei daher vernünftig, „den Terminus Jude so auszulegen, wie wir, die Juden, es verstehen“.

Die säkulare Auslegung des Terminus und Begriffes „Jude“ schließe es nach Meinung der Richter aus, daß jemand, der sich zum Christentum bekennt, ein Jude genannt werden kann. „Vom extremen orthodoxen Juden bis zum absoluten Freidenker ist allen Leuten, die zu Zion wohnen, eines gemeinsam: Wir schneiden uns nicht von der historischen Vergangenheit ab und verleugnen nicht das Erbteil unserer Vorfäter. . . Nur ein Narr kann glauben, daß ein Volk, fast so alt wie die Menschheit, hier ab ovo eine neue Kultur schaffen würde. Die Erfahrung lehrt uns, daß Abtrünnige schließlich vom Stamm der Familie abgetrennt werden aus dem einfachen Grund, weil ihre Töchter und Söhne Menschen aus anderen Völkern heiraten.“

Richter Chajim Cohen begründete seine von der Mehrheit abweichende Ansicht damit, daß das Gesetz auszuführen sei, ohne daß der Terminus „Jude“ (der im Gesetz selbst nicht definiert ist) durch einen religiösen Inhalt oder eine religiöse Qualifikation eingeschränkt werde.

Die Entscheidung des Obersten Gerichtes, die hinfort als verbindliche Auslegung des Gesetzes gelten wird, verbietet es nun endgültig allen Juden, die sich zu irgendeiner christlichen Kirche bekennen, auf Grund des Heimkehrgesetzes nach Israel einzuwandern. Unter Umständen wäre sogar ihre Ausweisung aus dem Staat Israel oder ihre Ausbürgerung möglich, sofern sie auf Grund dieses Gesetzes eingewandert sind. Die Entscheidung wird aber über diese unmittelbaren Folgen hinaus vielleicht noch weitreichende Konsequenzen haben. Das Gericht bestätigte zwar nur die Erfahrungstatsache, daß die Mehrheit der Juden einen Konvertiten zum Christentum nicht als Juden anzusehen gewillt ist, und die Richter betonten, daß ihre Entscheidung nur hinsichtlich dieses speziellen israelischen Gesetzes gilt, sie präjudizierten aber dennoch, wenn auch ungewollt, den ethnischen Status der Judenchristen auch außerhalb des Staates Israel. (Die Staatsangehörigkeit konvertierter Diasporajuden wird hierdurch nicht berührt. Die einzige jüdische staatliche Autorität aber negiert ihre Zugehörigkeit zum jüdischen Volk, indem sie ihnen das sonst allen Juden zustehende Recht auf freie Niederlassung in Israel abspricht. Sollte heute z. B. einer der Ostblockstaaten Juden die Ausreise nach Israel gestatten, dann müßten Judenchristen hiervon ausgeschlossen werden.)

Die Richter konnten sich nicht auf das Religionsgesetz berufen, nicht etwa weil ein Konvertit nach dem Religionsgesetz zwingend als Jude anzusehen wäre (was der israelische Oberrabbiner Jizchak Nissim sofort nach Bekanntwerden des Urteils bestritt, ohne daß dies allerdings eine verbindliche Entscheidung wäre), sondern weil nach dem Religionsgesetz ungläubige Juden und Apostaten faktisch auf einer Stufe stehen. Für das Religionsgesetz sind diese wie jene Juden, ob sie nun Atheisten oder Christen sind, beide machen sich aber der gleichen Verfehlungen schuldig, durch die sie aus der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen sind. Das Rabbinat kann allerdings bei einem ungläubigen Juden diese Gegebenheit ignorieren, was beim Abtrünnigen nicht mehr möglich ist. Die Ansicht des Richters Cohen zeigt, daß ein anderer Ausweg möglich gewesen wäre, ohne daß der ethnische Status solcher Juden, die sich zu einer anderen Religion bekennen, präjudiziert würde, was man bisher immer sorgfältig vermieden hat.

[Die von der christlichen Abteilung des israelischen Religionsministeriums herausgegebenen „*Christian News from Israel*“ (XIII/3—4) 1962 p. 13 sq. stellen in ihrer Darstellung des Falles fest: „Es muß dabei hervorgehoben werden, daß das Gericht seine Entscheidung auf der Grundlage des weltlichen Rechts getroffen hat, eine genaue Auslegung im Sinne der Halacha, d. i. des jüdischen Religionsgesetzes, würde Bruder Daniel als Juden ansehen.“ Inzwischen, September 1963, hat das israelische Innenministerium P. Daniel die israelische Staatsbürgerschaft durch Naturalisation zuerkannt. Anm. d. Redaktion d. FR.]